

In den Jahrgängen 5-8 werden die Schülerinnen und Schüler nicht versetzt, sondern gehen in die nächste Jahrgangsstufe über. Eventuell werden aufgrund von Veränderungen bei den festgestellten Leistungen Zuweisungen in den E-Kursen und G-Kursen korrigiert.

Vom Jahrgang 9 in den Jahrgang 10 erfolgt eine erste Versetzung: Es gilt folgende Regelung nach APO-SI § 28 (2) und § 40 (3).

1. Die Leistungen in den Fächern M, D dürfen maximal einmal mangelhaft sein und in maximal einem weiteren Fach (E und alle anderen Fächer) nicht ausreichend sein.
2. Bei einer weiteren mangelhaften Leistung besteht die Möglichkeit, durch eine bestandene Nachprüfung in einem der mangelhaften Fächer die Versetzung zu erreichen.

Wer die Abschlussbedingungen für den EESA am Ende des Jahrgangs 10 nicht erfüllt, erhält durch die Versetzung von 9 nach 10 den „Ersten Schulabschluss“ (ESA).

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 werden folgende Abschlüsse vergeben:

„Erw. Erster Abschluss“	E-Kurse D, E, M, PH	WPF	G-Kurse D, E, M, PH	übrige Fächer	erlaubte Minderleistungen
EESA	Keine Mindestbedingungen	4	4	4	D oder M oder Arbeitslehre oder NW 1x5 und ein weiteres Fach 5/ 6 (dazu zählt auch E)

Zur Fächergruppe I (= Hauptfächer) gehören D, M und die Lernbereiche Naturwissenschaften und Arbeitslehre.
Zur Fächergruppe II (= Nebenfächer) gehören E, WPF und alle übrigen Fächer.

ABSCHLÜSSE AN DER GESAMTSCHULE HENNEF WEST

„Mittlerer Abschluss“	E-Kurse D, E, M, PH	WPF	G-Kurse D, E, M, PH	übrige Fächer	erlaubte Minderleistungen
MSA	2 E-Kurse 4	4	2 G-Kurse 3	2 x 3, ansonsten 4	Eine Minderleistung kann in der jeweiligen Fächergruppe ausgeglichen werden <u>und</u> ein weiteres Fach in der Fächergruppe II 5/ 6.
MSA-Q	3 E-Kurse 3	3	Verbleibender G-Kurs 2	3	Eine Minderleistung um eine Notenstufe in D/E/M oder WPF muss in dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. Bis zu 3 Minderleistungen in den übrigen Fächern müssen durch gute Leistungen ausgeglichen werden.
Zur Fächergruppe I (= Hauptfächer) gehören D, M, E und WPF. Zur Fächergruppe II (= Nebenfächer) gehören PH (differenziert in E/G-Kurs) und alle übrigen Fächer.					

Ausgleichsregelungen:

1. Bei FOR und FOR-Q darf ein Fach der Fächergruppe 1 auch ein Fach der Fächergruppe 2 ausgleichen, aber nicht umgekehrt.
2. Jedes Fach darf nur einmal als Ausgleich herangezogen werden.

Nachprüfungsregelungen:

1. Eine Nachprüfung ist maximal in einem Fach möglich.
2. Eine Nachprüfung ist nur zum Erwerb eines Abschlusses möglich, nicht um eine Ausgleichsregelung zu erreichen d. h zur Verbesserung der Note die eine Minderleistung ist.
3. Eine Nachprüfung von ungenügenden Leistungen ist ausgeschlossen (keine NP bei Note 6).
4. Eine Nachprüfung nach Jahrgangsstufe 10 ist den Fächern der Zentralen Prüfung (D, M, E) nicht möglich.